

Personaldirektion

Bearbeiter: Dr. Martin Rupprecht
Telefon: 05 055460-20300
E-mail: martin.rupprecht@ooeg.at
27. Oktober 2021



Schreiben an:
KoFü´s (inkl. KUK)
Personalleiter

Covid- 19 Regelung € 500,- Bundesregierung

Geschätzte Mitglieder der Kollegialen Führungen der Kliniken der OÖG!

Aufgrund der Bestimmungen des Zweckzuschussgesetzes erhalten definierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Spitalsbereich eine einmalige, steuerfreie Zulage in Höhe von € 500,-
Anspruchsvoraussetzungen:

Im Zeitraum vom 12.03.2020 (offizielle Ausrufung einer Pandemie durch die WHO) bis zum 31.12.2021 muss ein Beschäftigungsverhältnis in der Länge von sechs Monaten vorgelegen haben und dabei zumindest drei Monate die Behandlung, Pflege, Beratung oder Betreuung von Patienten ausgeübt worden sein. Damit **scheiden** jene Personen **aus**, die erst **nach** dem **1.7.2021** ein Dienstverhältnis begründet haben und nicht davor (in einem Zeitraum nach dem 12.3.2020) schon ein DV hatten.

Folgende Berufsgruppen werden als **anspruchsberechtigt** definiert:

- ÄrztInnen
- ÄrztInnen in Ausbildung
- KPJ Studentinnen
- MTD
- MusiktherapeutInnen
- Hebammen
- DGKP (inkl. Hygienefachkräfte)
- PFA
- PA
- MTF
- MAB
- zahnärztliche AssistentInnen (KUK)
- PsychotherapeutInnen
- PsychologInnen (auch in Ausbildung)
- klinische SozialarbeiterInnen

- Reinigung (auch Leasing oder Fremdfirmen – aber wir bezahlen)
- Abteilungshilfe (wegen Reinigung)
- Patientenaufnahme (Abklärung/OK wird vom Land/Abteilung Gesundheit eingeholt)
- Portiere (Abklärung/OK wird vom Land/Abteilung Gesundheit eingeholt)
- Schleusenpersonal
- StationssekretärInnen
- med. Ambulanzpersonal
- Sekretärin Notfallambulanz, Unfallambulanz
- Patiententransport
- KardiotechnikerInnen
- Heil-, Sozial- und BehindertenpädagogInnen
- KindergartenpädagogInnen (im klinischen Dienst, NICHT im Betriebskindergarten)
- Biologin/Biologe im Labor
- SportwissenschaftlerInnen in der Trainingstherapie

Berufsgruppen **ohne Anspruchsrecht:**

- KonsiliarfachärztInnen
- Zivildienstler
- Verwaltungspersonal
- Technik, Küche
- Hol- und Bringdienst (keine PatientInnen)
- Wäscherei oder Wäschemanipulation
- ApothekerInnen sowie klinische PharmakologInnen
- ärztlicher/medizinischer Schreibdienst
- MedizinphysikerInnen
- freigestellte Betriebsräte
- Pflege-Bereichsleitung bzw. Stv. PflegedirektorIn (wenn sie nicht mehr auf der Station mitarbeiten)
- hauptberufliche KoFü's (zB. PEK, SKG, KUK)
- QualitätsmanagerInnen
- Lehrpersonal inkl. SchuldirektorIn
- ArbeitspsychologInnen
- Arbeitsmedizin bzw. Betriebsärztin/-arzt
- Teststraßenpersonal (Stipendienfrage, geringfügig beschäftigt)
- Hauptamtliche Mitglieder der Kollegialen Führungen

Bei **Famulantinnen und Famulanten** haben wir wegen der kaum erreichbaren Grenzen von 6/3 Monaten sowie auch wegen dem drohenden Verlust von Stipendien von einer Auszahlung abgesehen.

Gleiches gilt für **Teststraßenpersonal**, das häufig geringfügig beschäftigt war und weil viele Studentinnen und Studenten beschäftigt waren. Die negativen Folgen hätte die 500,- € überwogen.

Bei **Pflegestudentinnen und –studenten** sowie **Schülerinnen und Schüler** in medizinischen Berufen können wir die Anspruchsvoraussetzungen nicht zentral klären. Daher wurden die Fachhochschule für Gesundheitsberufe sowie die Pflegeschulen ersucht dies vorzunehmen und dann auch abzurechnen, die Refundierung wird durch das Land bzw. den Bund erfolgen.

Wir haben wegen eines sonst nicht zu vertretenden Aufwands auch festgelegt, dass nur jene Personen den Bonus ausbezahlt bekommen sollen, die zum **1.7.2021** ein **aufrechtes Dienstverhältnis** hatten. Bei davor ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern müssten wir ansonsten die Kontakt- und Bankdaten prüfen und aktualisieren.

Schwangere Mitarbeiterinnen, die während der Phase vom 12.3.2020 bis 31.12.2021 nicht auf die Zeiten nach der 6/3 Monats-Regel kommen haben keinen Anspruch. Dieser besteht auch dann nicht, wenn zwar grundsätzlich die erforderliche Zeit erfüllt wäre, aber in Folge wegen der Maskentragepflicht nicht am Patienten gearbeitet werden durfte, bzw. auch eine Freistellung erfolgt ist.

War jedoch beispielsweise eine gravide Mitarbeiterin dennoch irgendwann im oben genannten Zeitraum für 6 Monate angestellt bzw. auch für 3 Monate an den Patientinnen tätig so ist der Anspruch gegeben.

Krankenstände werden wegen des nicht zu rechtfertigenden Aufwands bei der Erhebung der Anspruchsberechtigung ebenso nicht berücksichtigt wie Sonderbetreuungszeiten und Quarantänezeiten (werden also vom Beschäftigungszeitraum nicht abgezogen).

Einzelfälle, die trotz sorgsamer Prüfung nicht berücksichtigt wurden, können bis spätestens 15.02.2022 (Anweisung) steuerfrei nachgemeldet werden.

Personen die im Betrachtungszeitraum einen **Wechsel zwischen Kliniken der OÖG** und der **KUK** hatten werden wir ebenfalls hinsichtlich des Anspruchs (Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen) zentral auswerten und dem jeweils derzeit zuständigem Klinikum übermitteln.

Auswertung und Prüfung:

Wir werden die Auswertung der in Frage kommenden Personen zentral vornehmen und dann den Kliniken (Personalstellen) zur Prüfung, ob der Anspruch zu Recht besteht, übermitteln. Die dann geprüften Listen – versehen mit einem **Freigabevermerk der kollegialen Führung** werden zentral von der Clearingstelle an die PVR zur Auszahlung übermittelt.

Achtung: Um eine rechtzeitige Auszahlung (Voraussetzung für die steuer- und abgabenbefreite Anweisung) vornehmen zu können **müssen die Listen bis spätestens 17.11.2021 an die Clearingstelle zurückgesendet werden**. Die **Personalstellen** erhalten noch eine **gesonderte Information** zur Prüfung der Listen; diese bitte unbedingt abwarten, da diverse Vorerhebungen vor Abstimmung und Übermittlung dieser Informationen zu vermehrten Aufwand führen würden.

Leasingpersonal bzw. Fremdfirmen:

Mitarbeiterinnen von Leasingfirmen aber auch jene von Fremdfirmen (z.B. Reinigung in VB und SD) haben ebenfalls die Möglichkeit auf Auszahlung des Covid 19 – Bonus.

Hier sind die Daten von den Leasing- bzw. Fremdfirmen zu liefern (zeitgerecht), auch die Auszahlung ist vorzunehmen. Dies muss so zeitgerecht erfolgen, dass wir die Auszahlung fristgerecht refundieren können. Also Auszahlung 2021 und Rechnung bis spätestens 10.1.2021.

Günstig wäre hier einen Überblick über die tatsächlich eingesetzten Kräfte zu haben um einen Nachweis führen zu können, dass diese Personen auch tatsächlich in den Krankenhäusern gearbeitet haben.

Die Kepler-Universitätsklinik GesmbH wird ersucht die Auswertungen nach obigen Rahmenbedingungen selbständig vorzunehmen, da in der OÖG kein Datenzugriff gegeben ist. Ebenso sind dort die Daten zu prüfen, die Auszahlung selbständig vorzunehmen und dann beim Land die Refundierung zu beantragen.

Abschließend wird festgehalten, dass wir beim Covid Bonus die dafür übermittelte Richtlinie des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz einzuhalten haben. Ein inhaltliches Abweichen von dieser Richtlinie ist dabei nicht möglich.

Für Rückfragen steht das Team der Personaldirektion gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH



ppa. Dr. Martin Rupprecht

Personaldirektor